

III ZR 342/52

2391 0513

Verkündet am 1. April 1954
Fieser, Just. Angest., als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der E-Z, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter
Haftpflcht in H, Büro F a.M., G Fr
Strasse /,

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. -

g e g e n

den Freistaat Bayern, vertreten durch den Generalstaatsanwalt
beim Oberlandesgericht Bamberg,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 1. April 1954, unter Mitwirkung der Bundesrich-
ter Dr.Pagendarm, Rietschel, Dr.Weber, Dr.Wolany und Dr.Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 12.
März 1952 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten ihrer Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 19. Juli 1947 lieferte die Firma Martin B. [REDACTED], die mit der Klägerin seit längerer Zeit in Geschäftsverbindung steht, aus ihrem Fabrikbetrieb in T. [REDACTED]/Ofr. an die Klägerin 25000 Stück Zigarren. Vereinbarungsgemäss wurden die Zigarren von der E. [REDACTED]-Filiäle H. [REDACTED] abgeholt. Diese verfügte über 5000 Zigarren selbst. Die verbleibenden 20000 Stück wurden zu der E. [REDACTED]-Verkaufsstelle in S. [REDACTED] verbracht und lagerten dort bis zum 18. November 1947. An jenem Tage erhielt der Geschäftsführer dieser Verkaufsstelle, Erwin W. [REDACTED], vom Strassenverkehrsamt S. [REDACTED] einen Lastkraftwagen für eine Fahrt zur Klägerin nach F. [REDACTED] zugewiesen. Der Transport wurde am Abend des 18. November 1947 bei A. [REDACTED] von einer amerikanischen Verkehrsstreife angehalten. Der Lastkraftwagen und die auf ihm befindlichen Waren wurden von der Landpolizei vorläufig sichergestellt, und gegen den Eigentümer des Lastkraftwagens und gegen den Geschäftsführer W. [REDACTED] wurde von der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg ein Ermittlungsverfahren wegen Verbrechens gegen die Kriegswirtschaftsverordnung eingeleitet. Die 20000 Zigarren wurden zunächst im Wirtschaftsamt Aschaffenburg-Land und später bei dem Tabak-Großverteiler Alfred M. [REDACTED] in G. [REDACTED] gelagert. Am 11. Juni 1948 verfügte die Staatsanwaltschaft gemäss § 11 des Gesetzes des Wirtschaftsrats über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs (BNG) vom 30. Oktober 1947 die sofortige Verwertung der Zigarren, da diese zur Befriedigung eines dringenden Bedarfs der Verbraucher erforderlich sei und ausserdem Gefahr des Verderbs drohe. Im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsamt Aschaffenburg-Land hinterlegte daraufhin der Großverteiler M. [REDACTED] den Gesamtverkaufspreis in Höhe von 7900 RM am 19. Juni 1948 und gab die Zigarren teils vor, teils nach dem Eintritt der Währungsreform an Einzelhändler

- 3 -

ab. Unter dem 7. August 1948 gab die Staatsanwaltschaft in Aschaffenburg das Ermittlungsverfahren zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Hof ab. Diese stellte das Verfahren in Richtung gegen Wo [REDACTED] ein und gab ihrerseits das Verfahren in Richtung gegen den Leiter der E [REDACTED]-Zentrale in F [REDACTED], den Dipl.Kaufmann Ewald Fi [REDACTED], an die Staatsanwaltschaft in Frankfurt ab. Letztere übersandte die Vorgänge zur Erledigung im Ordnungsstrafverfahren an das Ernährungs- und Wirtschaftsamt der Stadt F [REDACTED]. Das Amt belegte in einem am 9. April 1949 erlassenen Ordnungsstrafbescheid den Dipl.Kaufmann Fi [REDACTED] mit einer Ordnungsstrafe von 200 DM, weil er die für die F [REDACTED] Zentrale bestimmten 20000 Zigarren nicht, wie vorgeschrieben, zum 20. Juli 1947 angemeldet und dadurch gegen § 1 Abs 1 Ziff 5 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung (VRStrVO) in Verbindung mit einer Anordnung des Wirtschaftsamts F [REDACTED] vom 18. Juli 1947 verstossen habe. Eine Einziehung der Zigarren bzw. des aus ihrer Verwertung gezogenen Erlöses fand nicht statt.

Der Kläger sieht in der am 11. Juni 1948 angeordneten und anschliessend durchgeführten Verwertung der Zigarren eine rechts- und pflichtwidrige Maßnahme des Staatsanwalts und verlangt von dem Beklagten als Dienstherrn den Ersatz des von ihr mit 7900 RM = 7900 DM angegebenen Wertes der Zigarren nebst Zinsen. Das Landgericht hat den Betrag der Klägerin zugesprochen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision bittet die Klägerin, die während des Rechtsstreits 513,50 DM, das ist der im Verhältnis 6,5 v.H. auf DM umgestellte Erlös von 7900 RM, erhalten hat, den Beklagten zur Zahlung der verbleibenden Restsumme von 7386,50 DM nebst Zinsen zu verurteilen und den Rechtsstreit im übrigen für erledigt zu erklären, hilfsweise die Sache an das Berufungsgericht



zurückzuverweisen. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Im Gegensatz zum Landgericht hat das Berufungsgericht angenommen, dass eine Haftung des Beklagten aus einem durch die Sicherstellung der Zigarren zustande gekommenen öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnis nicht hergeleitet werden könne, und hat die vom Erstrichter nicht geprüfte Frage verneint, ob der Beklagte aus einer Amtshaftung gemäss § 839 BGB, Art 97 BayVerf 1946 verantwortlich gemacht werden könne. Vor allem im letzteren Punkt greift die Revision das Berufungsurteil mit näheren Ausführungen an. Sie macht namentlich geltend, es habe überhaupt kein Tatbestand vorgelegen, der eine Einziehung der Zigarren habe erwarten lassen; des weiteren beruft sie sich darauf, dass die Zigarren nicht wie geschehen, im besonderen nicht zum Nachteil der Klägerin unmittelbar vor dem Erlass der Währungsreform hätten vorwegverwertet werden dürfen. Da der Vortrag der Klägerin in den Vorinstanzen alle diese Gesichtspunkte eingeschlossen hat (vgl die jeweils in dem Tatbestand der Vorderurteile in Bezug genommenen Schriftsätze der Klägerin vom 14. Februar 1951 S 1 und 22. Januar 1952 S 2 - auch Urteil des Berufungsgerichts S 4) nimmt die Revision nicht, wie die Revisionserwiderung meint, insoweit eine Klagänderung vor. Die Revisionsrügen müssen aber sachlich ohne Erfolg bleiben.

1. Bis zu der Anordnung und Durchführung der Vorwegverwertung der Zigarren konnte der Staatsanwalt davon ausgehen, dass die Zigarren der Einziehung unterlagen und eingezogen werden würden.

Die Zigarren waren am 19. Juli 1947 von der Firma B [REDACTED] geliefert worden. Zum 20. Juli 1947 war die Tabak-

vollbewirtschaftung eingeführt worden. Tabakwaren wurden von den Herstellern nicht mehr den Großhändlern nach Kontingenten geliefert, sondern durften nur gegen Raucherkartenabschnitte an Groß- und Klein Händler abgegeben und ebenso nur gegen solche Abschnitte von diesen bezogen werden; in gleicher Weise durften Tabakwaren nur gegen Raucherkartenabschnitte an Verbraucher abgegeben oder von diesen bezogen werden. Die Einführung der Vollbewirtschaftung machte eine Bestandsaufnahme nötig. In Bayern ordnete die Landesstelle für verschiedene Waren (Tabak) im Runderlass Nr 3/47 vom 9. Juni 1947 an, die Kontrollbücher des Groß- und Einzelhandels seien mit einer Bestandsaufnahme beim Handel per 20. Juli 1947 zu beginnen. In Hessen hatte das Landeswirtschaftsamt im Rundschreiben vom 10. Mai 1947 verfügt, dass die Kontrollbücher des Handels mit einer Bestandsaufnahme per 20. Juli 1947 zu beginnen seien; das Wirtschaftsamt in F [REDACTED] hatte auf Grund einer an es ergangenen Anordnung des Regierungspräsidenten - Bezirkswirtschaftsstelle in F [REDACTED] a.M. - vom 18. Juli 1947 in einer im Mitteilungsblatt der Stadt F [REDACTED] Nr 30 vom 26. Juli 1947 veröffentlichten Verfügung sämtliche Tabakwarenverkaufsstellen des Groß- und Einzelhandels aufgefordert, bis spätestens 30. Juli 1947 nach dem Stand vom 20. Juli 1947 den Gesamtbestand an Tabakwaren zu melden, und darauf verwiesen, dass die Nichtabgabe der Meldung nach der Anordnung über die Auskunftspflicht strafbar sei.

Nun waren die hier fraglichen, unmittelbar vor der Einführung der Tabakvollbewirtschaftung von der Klägerin angekauften 20000 Zigarren weder von der Filiale H [REDACTED] noch von der F [REDACTED] Niederlassung der Klägerin angemeldet worden und waren in der Zeit stärkster Warenverknappung vier Monate lang erst in H [REDACTED], dann in S [REDACTED] liegen geblieben. Sie wurden sodann bei dem im November 1947 durchgeführten Transport laut Polizeibericht unter Kistenholz und Leergut "versteckt", samt 100 Eiern vorgefunden, wobei für

sämtliche Waren Begleitpapiere ausser einem von W [REDACTED] selbst verfassten Lieferschein fehlten. Das alles begründete den im Haftbefehlsverfahren vom Amtsgericht und Landgericht geteilten Verdacht, dass die Zigarren durch Nichtangabe, durch eine vorübergehende verheimlichte Lagerung und durch ihre Verbringung von S [REDACTED] nach F [REDACTED] mit dem Ziel einer Abgabe ohne Bezugsausweis aus dem für die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung vorgesehenen Vorrat herausgenommen werden sollten, und dass der oder die Täter in Anbetracht der beträchtlichen Mengen böswillig die Deckung des Bedarfs gefährdeten. Eine Böswilligkeit hätte bereits darin gesehen werden können, wenn der Täter unter dem Gesichtspunkt verwerflich gehandelt hätte, dass er der Klägerin im Wettbewerb Vorteile gegenüber dem redlichen Geschäftsmann hätte verschaffen wollen. Eine einmalige Tat konnte für die Annahme der Böswilligkeit genügen. Dass die Stellungnahme des Wirtschaftsamtes Aschaffenburg-Land einen Verdacht nicht ausschloss, hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt. Dass der Verdacht bis zur Anordnung der Vorverwertung nicht ausgeräumt war - im wesentlichen eine Tatfrage -, ist den Ausführungen des Berufungsgerichts zu entnehmen. Angesichts der auffälligen Umstände, unter denen die Zigarren transportiert wurden, schloss der von der Revision herangezogene Umstand, dass die Klägerin eines der angesehensten Großhandelsunternehmen im Bundesgebiet sei, nicht mit hinreichender Sicherheit aus, eine in ihrem Dienste stehende Person würde in dem vorliegenden Fall der Bewirtschaftungsvorschrift zuwiderhandeln. Allerdings hatte die Staatsanwaltschaft am 11. Juni 1948, was die Nichtangabe der 20000 Zigarren anlangt, die in Hessen erlassenen Vorschriften noch nicht zur Hand. Unbedenklich konnte sie jedoch - auch hierin ist dem Oberlandesgericht zu folgen - annehmen, dass auch für F [REDACTED] mit der Einführung der Tabakvollbewirtschaftung eine Aufnahme der Bestände verbunden war, wie dies auch tatsächlich zutraf.

Selbst wenn die Klägerin, wie sie in ihrer nachträglich am 3. Februar 1949 erfolgten Eingabe an das Wirtschaftsamt geltend macht, mit Recht angenommen hätte, sie habe als bizonales Unternehmen den Anordnungen eines örtlichen Wirtschaftsamts nicht unterlegen und sei keine Verkaufsstelle im Sinn der erwähnten Anordnung des F [REDACTED] Wirtschaftsamts, würde dies nichts daran ändern, dass die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg davon ausgehen durfte, die zoneneinheitliche Bestandsaufnahme würde auch die Klägerin betreffen. Der von der Klägerin nach Abgabe des Verfahrens an das Wirtschaftsamt dortselbst eingereichte Schriftwechsel mit ihrer Niederlassung in H [REDACTED] konnte von der Staatsanwaltschaft in den Kreis ihrer Erwägungen nicht mehr einbezogen werden.

Nach dem Ausgeführten konnte der Staatsanwalt bei dem Erlass der Verwertungsanordnung damit rechnen, dass im Hinblick auf §§ 1, 1 c KWVO die Einziehung der 20000 Zigarren zulässig sei und zwar, wie der Revision entgegenzuhalten ist, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Seine Auffassung, dass die Einziehung der Zigarren zulässig sei, konnte der Staatsanwalt auch im Hinblick auf andere Bestimmungen gewinnen. Von den aus Anlass der Einführung der Tabakvollbewirtschaftung in Bayern ergangenen Bestimmungen wies die Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft Nr 1/47 über die Bewirtschaftung von Rohtabaken und die Herstellung von Tabakwaren vom 21. April 1947 auf die §§ 10, 12, 13 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1947 hin. Diese Bestimmungen stellten strafbare Tatbestände auf und sahen nach näherer Maßgabe in § 12 Abs 2 und 3, § 13 die Einziehung von Gegenständen, auf die sich die Zuwiderhandlungen bezogen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse vor oder verwiesen auf die Strafvorschriften der Verord-

nung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923, die neben der Strafe wiederum eine unterschiedslose Einziehung verschwiegener Waren vorsah. Die bereits am 20. März 1946 ergangene Bayerische Verordnung Nr 56 über die Befugnisse der Bayerischen Wirtschaftskontrollstellen (GVBl 1946, 188) regelte die Befugnisse der Wirtschaftsstellen zur Erholung von Auskünften und erklärte in § 17 die Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Verordnung über den Warenverkehr sinngemäss für anwendbar. Die bereits zitierte Aufforderung des Wirtschaftsamts F vom 18. Juni 1947 verwies ihrerseits auf die Verordnung über die Auskunftspflicht. Dass bei der Einführung der Tabakvollbewirtschaftung die Stellen, die den in ihren Anordnungen angesprochenen Personenkreis zu Auskünften und Bestandsaufnahmen verpflichteten, zu diesen Massnahmen zuständig waren, davon konnte der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft ausgehen, ebenso wie er es nicht für ausgeschlossen zu erachten hatte, dass die mit der Ahndung von Zuwiderhandlungen befassten Behörden von einer zulässigen Einziehung keinen Gebrauch machen werden.

2. Bestand aber ein hinreichend begründeter Verdacht einer strafbaren Handlung, erschien die Einziehung der Zigarren als eine rechtlich statthafte und nach den Umständen des Falles zu erwartende Massnahme, so war sowohl die Beschlagnahme (vgl § 94 StPO 1946) der Zigarren als deren Vorwegverwertung gerechtfertigt. Beide Massnahmen sind nicht etwa nachträglich als unrechtmässig zu behandeln, wenn in der das Verfahren abschliessenden Entscheidung die Einziehung der in Betracht kommenden Gegenstände nicht angeordnet wird. Die Sicherstellung von Gegenständen ist nur eine vorläufige Massnahme. Das ist offenbar, wenn es sich (siehe § 94 StPO) um Gegenstände handelt, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können. Das ist ebenso der Fall, wenn die Beschlagnahme zu dem Zweck erfolgt ist, um das Recht des Staates zur

Einziehung jener Gegenstände zu sichern. Die Einziehung ist nur in bestimmten Fällen zwingend vorgeschrieben; im allgemeinen ist sie in das pflichtgemässe Ermessen des Richters oder der mit der Ahndung einer Zuwiderhandlung im Ordnungsstrafverfahren befassten Behörde gestellt. Wird die Einziehung nicht ausgesprochen, so kann damit nicht etwa rückwirkend die Rechtfertigung zur Sicherstellung entfallen. Die Sicherstellung hat in zulässiger Weise ihrem Zweck gedient und damit ihre sachliche Berechtigung erwiesen. Die Vorwegverwertung aber ist eine Massnahme, die im Zuge der Sicherstellung der der Einziehung unterliegenden Gegenstände erfolgt, und steht in der gleichen Beziehung wie diese zu einem künftigen Ausspruch der Einziehung.

a) Aus der Sicherstellung der Zigarren versucht die Revision vergeblich Ansprüche mit der Begründung herzuleiten, die Staatsanwaltschaft hätte auf den am 21. November 1947 erfolgten Widerspruch der Klägerin und auf ihre und ihrer Bevollmächtigten späteren Eingaben hin eine richterliche Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme herbeiführen müssen und sei infolge der Unterlassung zu Unrecht im Besitz der Zigarren geblieben.

Die Rüge scheitert an der Vorschrift des § 839 Abs 3 BGB. Nach ihr hat der Betroffene die Pflicht, den Schaden durch Gebrauch der gegebenen Rechtsmittel abzuwenden. Ein geeignetes Rechtsmittel stand der Klägerin in dem in § 98 StPO 1946 vorgesehenen Antrag auf richterliche Entscheidung zu. Hätte sie ihn ergriffen und hätte er zu dem gewünschten Erfolg geführt, so wären die Zigarren freigegeben und nicht zwangsweise vorwegverwertet worden. Wenn die Klägerin einen solchen Antrag nicht stellte, sondern statt dessen durch ihren Anwalt wiederholt vergeblich lediglich Vorstellungen gegen die Beschlagnahme erheben liess, deren Beurteilung der Staatsanwaltschaft selbst zukam, so hat sie durch diese ihre als schuldhaft zu bezeich-

nende Handlungsweise einen etwaigen Schadensersatzanspruch ihrerseits bereits im Hinblick auf § 839 Abs 3 BGB ausgeschlossen.

b) Hinsichtlich der Vorwegverwertung der sichergestellten Zigarren greift der Angriff der Revision nicht durch, die Staatsanwaltschaft sei im Hinblick auf § 34 der 2. DVO zum BNG für eine nach § 11 BNG ergehende Verwertungsanordnung nicht zuständig gewesen.

Nach § 11 BNG konnte die zuständige Behörde die Verwertung von Gegenständen, die der Einziehung unterlagen, anordnen, wenn die Entscheidung über die Einziehung wegen Gefahr des Verderbs nicht abgewartet werden konnte oder wenn die alsbaldige Verwertung der Gegenstände zur Befriedigung eines dringenden Bedarfs der Wirtschaft oder der Verbraucher erforderlich war und keine unverhältnismässige Schädigung des Betroffenen bedeutete. Nach § 34 der 2. DVO zum BNG vom 23. April 1948 bestimmten die obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft die im Sinne des § 11 und anderer Bestimmungen des BNG zuständige Stelle. Die hierzu ergangene Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. August 1948 (StAnz Nr 38 S 3) bestimmte als zuständig die Ernährungsämter, und zwar zum Teil ihre Abteilungen A, zum Teil ihre Abteilungen B. Sie erwähnte die Staatsanwaltschaft nicht. Die vom Berufungsgericht offengelassene Frage, ob die Staatsanwaltschaft im Anwendungsbereich des § 11 BNG zur vorzeitigen Verwertung dann befugt war, wenn durch sie ein dringender Bedarf der Verbraucherkreise befriedigt werden sollte, braucht im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden. Die Vorwegverwertung der Zigarren geschah nämlich im Zusammenwirken des Wirtschaftsamts Aschaffenburg Land und der Staatsanwaltschaft. Das Zusammenwirken lässt sich rechtlich dahin beurteilen, dass das Wirtschaftsamt als eine zur Vorwegverwertung nach § 11 BNG zuständige Stelle tätig wurde, während die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 1948

die für die Verwertung erforderliche Zustimmung der Staatsanwaltschaft darstellte. Nach § 11 Abs 2 BNG durfte nämlich die Verwertung dann, wenn die der Einziehung unterliegenden Gegenstände auf Grund der Strafprozessordnung/Strafrechtspflegeordnung beschlagnahmt worden waren, nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Auch ist durch die Verwertung der Zigarren ein unverhältnismässiger Schaden für die Klägerin nicht eingetreten. Die Verwertung stellte die Klägerin so, wie andere Kaufleute standen, die ihnen zur Verfügung stehende Waren noch in den Tagen vor der Währungsreform gegen Reichsmark abgaben und dadurch die Deckung des Verbraucherbedarfs aufrecht erhielten. Die Zuständigkeit der handelnden Stellen für eine Verwertung nach § 11 BNG war daher unter dem Gesichtspunkt der Befriedigung eines dringenden Verbraucherbedarfs gegeben. Ob für die bei dem Grossverteiler Mi [REDACTED] lagernden 20 000 Zigarren am 11. Juni 1948 die von der Revision in Abrede gestellte Gefahr des Verderbs bestand, kann daher dahingestellt bleiben.

c) Eine Amtspflichtverletzung des Staatsanwalts kann auch dann nicht bejaht werden, wenn das Vorgehen des Staatsanwalts im Hinblick auf die um jene Zeit eingetretene Währungsreform beurteilt wird. Am 11. Juni 1948, als der Staatsanwalt die Verwertung verfügte, war zwar das Bevorstehen der Währungsreform eine in weitesten Kreisen geteilte Vermutung. Der Zeitpunkt der Währungsreform lag jedoch noch im Ungewissen. Erst am Abend des 18. Juni 1948 gaben die Militärregierungen der Vereinigten Staaten, Grossbritaniens und Frankreichs die ersten gesetzlichen Massnahmen (für die amerikanische Zone namentlich MilRegGes Nr 61 = Währungsgesetz) zur Durchführung der Währungsreform in den drei westlichen Besatzungszonen bekannt. Der Inhalt des Umstellungsgesetzes (amerikanisches MilRegGes Nr 63) wurde erst später veröffentlicht. Wie die Einzelheiten der Währungsreform sich gestalten würden, konnte also die Allgemein

heit am 11. Juni 1948 nicht übersehen. Dass die Staatsanwaltschaft in Aschaffenburg von dem Zeitpunkt und der Gestaltung der Währungsreform bereits damals nähere Kenntnis gehabt hätte, ist nicht ersichtlich. Wenn sie daher ihr Verhalten nicht danach ausrichtete, der Klägerin die Zigarren, die gehortet zu sein schienen, mit dem ihnen eigenen Sachwert über die Währungsreform hin zu erhalten, so kann darin eine Amtspflichtverletzung nicht gefunden werden. Mit dieser Auffassung hält der Senat den Weg ein, den er bereits in seiner Entscheidung vom 22. November 1951 - III ZR 200/50 - eingeschlagen hat. In dem damals entschiedenen Fall war einem Geschäftsinhaber der Handel mit Lebens- und Genussmitteln am 12. Juni 1948 untersagt und das Geschäft mit Waren am 16. Juni 1948 einem Treuhänder übergeben worden. Schon damals hat der Senat aus den gleichen wie den vorstehenden Erwägungen es abgelehnt, den Beamten der beklagten Stadt den Vorwurf einer Amtspflichtverletzung daraus zu machen, dass sie die Auswirkungen der Währungsreform unberücksichtigt liessen (siehe S 15 und 16 des Urteils). Für ihre gegenteilige Ansicht kann sich die Revision nicht auf die Entscheidung des Senats vom 28. Februar 1952 - III ZR 214/51 - stützen. In jenem Streitfall hatten die Beamten der beklagten Stadt bereits am 17. Juni 1948 von der bevorstehenden Währungsreform Kenntnis und nahmen sie gerade zum Anlass, die Verwertung mit einer besonderen Beschleunigung zu betreiben. Das taten sie, wie das Urteil im einzelnen ausführt, um regulierend in die wirtschaftlichen Auswirkungen der Währungsreform einzugreifen und dem Kläger gegenüber eine Art Strafjustiz auszuüben, zu der die Stadt nicht berufen war, indem sie bewusst zum Nachteil des Klägers den durch Umwandlung eines Sachwerts in eine Geldforderung entstehenden Währungsverlust herbeiführen wollten. Bei der Beurteilung jenes anders liegenden Sachverhalts hat der Senat ebenfalls zum Ausdruck gebracht (siehe S 24 ff des Urteils), die Beamten der Stadt hätten auch in den Tagen vor der Währungsreform

keine Amtspflicht gehabt, einem Währungsverlust vorzubeugen. Hätten sie sachlichen Erwägungen den Vorrang vor den Bedenken gegeben, die sich aus dem durch ihre Massnahmen dem Kläger drohenden Verlust ergeben konnten, so hätten sie sich in den Grenzen gehalten, die auch im Rahmen der Amtspflichtverletzung nicht nachprüfbar seien. Solche Erwägungen hätten sich daraus ergeben können, dass die Waren noch vor der Währungsreform der Bevölkerung gegen altes Geld hätten zur Verfügung gestellt werden sollen. Das aber hätten die Beamten nicht getan, sondern hätten solche Umstände als entscheidend für die Verwertung behandelt, die sie umgekehrt von dieser hätten abhalten sollen.

Zusammengefasst kann sonach im vorliegenden Fall in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht darin, dass der Staatsanwalt bei der vorzeitigen Verwertung mitgewirkt und sie veranlasst hat, ein solcher Ermessensfehler, der der Nachprüfung seitens des mit der Amtshaftungsklage befassten Zivilrichters unterliegt, nicht gefunden werden.

Die sämtlichen bisher behandelten Revisionsrügen greifen daher nicht durch.

II.

Die Revision wirft dem Staatsanwalt ferner eine verzögerliche Behandlung des Falles vor. Er habe die gesetzlichen Grundlagen für sein Vorgehen erst nach einem Jahr erkannt und sich eine besondere Beschleunigung des Verfahrens umso mehr angelegen sein lassen müssen, wenn er einen Verderb der Zigarren befürchtet habe. Auch insoweit liegt entgegen der Revisionserwiderung keine Klagänderung vor, da bereits der Klagevortrag diesen, von dem Beklagten alsbald zurückgewiesene Vortrag umfasst hat (vgl Klagschrift S 2, Schriftsatz des Beklagten vom 1. Februar 1951 S 2).

Eine Verzögerung des Verfahrens, die mit den an einen pflichtgetreuen Beamten zu stellenden durchschnittlichen Anforderungen nicht mehr zu vereinbaren war, ist dem Staatsanwalt jedoch nicht zur Last zu legen. Die Feststellung der in Betracht kommenden wirtschaftsrechtlichen Verstösse war bei der Fülle der damals auf dem Gebiete der Ernährung und Wirtschaft ergangenen Anordnungen und bei ihren steten Änderungen schwierig und zeitraubend. Sie verzögerte sich deshalb, weil das Wirtschaftsamt Aschaffenburg-Land, das den Staatsanwalt in nicht zu beanstandender Weise um Stellungnahme angegangen hatte, den Sachverhalt nicht vollständig erfasste und würdigte. Was die Verderblichkeit der Waren angeht, so konnte der Staatsanwalt des Glaubens sein, er könne gegebenenfalls auf seine gesetzlichen Befugnisse, die Waren vor Entscheidung über ihre Einziehung zu verwerten, zurückgreifen.

Auch darin kann entgegen der Revision keine von dem Staatsanwalt schuldhaft begangene Amtspflichtverletzung gesehen werden, dass er die Verwertungsanordnung angesichts des Eintritts der Währungsreform nicht mehr rückgängig machte. Der Grossverteiler Mi [REDACTED], dem die Zigarren vom Wirtschaftsamt zur Weitergabe überlassen wurden, hatte am 19. Juni 1948 den gesamten Preis von 7 900 RM bei der Gerichtskasse hinterlegt, um die Zigarren teils vor, teils nach der Währungsreform an Einzelhändler weiterzugeben. Mit der Übernahme der Zigarren durch Michel und mit der Hinterlegung ihres Gegenwertes war die Verwertung abgeschlossen und konnte von dem Staatsanwalt nicht mehr rückgängig gemacht werden.

III.

Freilich berührt die Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen nicht das in der Privatrechtsordnung wurzelnde

Eigentumsrecht des Betroffenen. Erst in der abschliessenden Entscheidung wird klargestellt, ob das Recht des Eigentümers durch Einziehung erlischt oder ob es erhalten bleibt und von den durch die Beschlagnahme entstandenen Beschränkungen frei wird. Auch bei einer begründeten Beschlagnahme müssen daher der Staat und seine Beamten bis zur Beseitigung der Ungewissheit, die erst mit der rechtskräftigen Einziehung eintritt, gebührende Rücksicht auf die Rechte des Eigentümers nehmen. Daraus folgt namentlich die Pflicht, beschlagnahmte Gegenstände ordnungsgemäss zu verwahren. Ob im gegebenen Fall auf der gleichen Linie wie der eines öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses ein öffentlich-rechtliches Treuhandverhältnis bestand, das dem Beklagten gegenüber der Klägerin gewisse Pflichten bei der Vorwegverwertung auferlegte, kann auf sich beruhen bleiben. Denn auch ein solches Treuhandverhältnis konnte den Staatsanwalt nicht verpflichten, der Klägerin, von der er annehmen konnte, ihre Bediensteten hätten die Zigarren gehortet und sich in Bezug auf sie strafbar gemacht, die Zigarren oder ihren Gegenwert über die Währungsreform hinaus zu erhalten.

IV.

Die Klägerin kann auch keine Entschädigung aus dem Gesichtspunkt der Enteignung oder eines enteignungsgleichen Eingriffs verlangen. Dadurch, dass der Staatsanwalt die Zigarren nicht freigab, sondern deren Sicherstellung bis in die Zeit der Währungsreform aufrecht erhielt, ist die Klägerin, die die Zigarren vor dem Eintritt der Währungsumstellung nicht abgeben wollte, von keiner Enteignung betroffen worden. Die Anordnung der Vorwegverwertung und ihre Durchführung ist ein rechtmässiger Eingriff, der der Klägerin kein besonderes Opfer auferlegte, sondern lediglich eine allgemein getroffene gesetzliche Regelung für einen Einzelfall verwirklichte.

Die Klägerin hatte im ersten Rechtszug ihre Klage von 7 386,50 DM auf 7 900 DM erweitert, weil sie den aus der Verwertung der Zigarren erzielten und auf 513,50 DM umgestellten Erlös noch nicht ausgezahlt bekommen und daher durch die Verwertung einen höheren Schaden erlitten habe. Im Berufungsrechtszug erklärte die Klägerin, die vor dem Landgericht im vollen Umfang obgesiegt hatte, sie habe den Betrag von 513,50 DM unmittelbar vor der landgerichtlichen Schlussverhandlung erhalten, führte aus, insoweit sei der Rechtsstreit erledigt, beantragte aber weiterhin die Zurückweisung der im vollen Umfang eingelegten, u.a. mit der Zahlung des Teilbetrags begründeten Berufung des Beklagten.

Die Revision rügt nunmehr Verletzung des § 139 ZPO, weil das Berufungsgericht versäumt habe, die Klägerin zu einem jener Erledigungserklärung entsprechenden Antrag zu veranlassen. Von dieser Rüge verspricht sich die Revision den Erfolg, dass der Beklagte mit einem Teil der Kosten des Rechtsstreits belastet wird. Das Berufungsgericht hat jedoch mit Rücksicht auf § 839 Abs 1 Satz 2 BGB mit Recht angenommen, die Klägerin hätte auch bei einer Änderung ihrer Anträge nicht ihre Verurteilung zur Tragung der gesamten Verfahrenskosten abwenden können.

Der aus der Verwertung der Zigarren erzielte Erlös war nämlich bei der Gerichtskasse in Aschaffenburg hinterlegt worden. Ihn konnte die Klägerin, nachdem ein Ausspruch auf Einziehung unterblieb, von der Hinterlegungsstelle herausverlangen. Zu diesem Zweck hatte sie den in § 3 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 geregelten Weg zu beschreiten. Erst wenn ihr Antrag auf Herausgabe durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten abgelehnt worden wäre, hätte sie im ordentlichen Rechtsweg auf Herausgabe klagen können. Die Klägerin konnte daher in Höhe von 513,50 DM auf andere Weise Ersatz erlangen. Das schloss es gemäss § 839 Abs 1 Satz 2

BGB aus, dass die Klägerin den Beklagten insoweit auf Ersatz eines ihr durch die Amtspflichtverletzung erwachsenen Schadenspostens in Anspruch nahm.

Die Revision erweist sich sonach in vollem Umfang als unbegründet. Das hat ihre Zurückweisung mit dem dem § 97 ZPO zu entnehmenden Kostenausspruch zur Folge.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Wolany

Dr. Hußla